



Gültig ab: 28.06.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

#### **§ 337 SGB III Auszahlung im Regelfall**

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 28.06.2019**

- Einarbeitung der Änderungen zum Jedermann-Konto durch das Zahlungskontengesetz vom 11.04.2016
- Berücksichtigung des zum 01.01.2019 eingeführten Barzahlungsverfahrens „Barcode“
- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 337 SGB III](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung

### **Stand 07/2013:**

- Aktualisierung der GA aufgrund des SEPA-Begleitgesetzes:
  - unbegrenzte Überweisung auf inländische Konten gem. § 337 Abs. 1 Satz 1 SGB III
  - Zahlungen auf ausländische Konten im SEPA-Raum ab P32 möglich
- Gesetzestext
- GA 1.1.1
- Anlage 1 zu § 337 SGB III
- redaktionelle Änderungen

### **Stand 01/2011:**

- Neue Strukturierung der GA
- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung an die Regelungen der [KEBest](#)

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 337 SGB III Auszahlung im Regelfall**

(1) Geldleistungen werden auf das von der leistungsberechtigten Person angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuzahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit der oder dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im Voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Regelungsinhalt des § 337 SGB III.....</b>	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>Auszahlungsweise Abs.1.....</b>	<b>1</b>
1.1	Überweisung .....	1
1.2	Auszahlung am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt .....	1
1.2.1	Kostenpflicht .....	1
1.2.2	Ausnahme von der Kostenpflicht.....	1
1.3	Basiskonto .....	1
1.3.1	Beratungspflicht gem. § 14 SGB I .....	1
1.3.2	Einschaltung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Kundenbeschwerdestelle .....	2
1.4	Konkurrenzen.....	2
<b>2.</b>	<b>Fälligkeit von laufenden Geldleistungen, Abs.2 .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Fälligkeit von nicht laufenden Geldleistungen, Abs.3 .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Abschlagszahlungen, Abs.4.....</b>	<b>3</b>
4.1	Zulässigkeit von Abschlagszahlungen.....	3
4.2	Unbillige Härte.....	3
<b>5.</b>	<b>Sonderregelungen bei Insolvenz des Leistungsempfängers.....</b>	<b>3</b>
5.1	Auszahlung an den Insolvenzverwalter ab Zugang des (Insolvenz-) Eröffnungsbeschlusses.....	3
5.2	Zahlung an LE ohne schuldbefreiende Wirkung .....	3
5.3	Aufrechnung weiterhin möglich .....	3
<b>II.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) .....</b>	<b>4</b>
1.1	Kosten der Auszahlung per ZzV.....	4
1.2	Einbehaltung der Kosten (PZZV).....	4
1.3	Zahlbarer Betrag (PZZV).....	4
1.4	Abschlusszahlung und Minimalbetrag (PZZV) .....	4
<b>2.</b>	<b>Leistungsberechtigter ohne Basiskonto .....</b>	<b>5</b>
2.1	Kostenpflichtige Zahlung .....	5
2.2	Beschwerdeverfahren .....	5
2.3	Zahlung unter Kostenabzug .....	5
<b>3.</b>	<b>Abschlagszahlungen .....</b>	<b>5</b>

**Gültig ab: 28.06.2019**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

3.1	Ermessen.....	5
3.2	Abschlagszahlung/Höhe.....	5
<b>4.</b>	<b>Verfahren Barauszahlung.....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Erneute Auszahlung.....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>IT-Verfahren.....</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Arbeitsmittel .....</b>	<b>6</b>

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **I. Regelungsinhalt des § 337 SGB III**

### **1. Auszahlungsweise Abs.1**

#### **1.1 Überweisung**

Geldleistungen werden grundsätzlich auf ein vom Leistungsberechtigten angegebenes, inländisches oder ausländisches Konto bei einem Geldinstitut im sog. SEPA-Raum <sup>1</sup> überwiesen. Die Überweisung ist kostenfrei ([Abs.1 S.1](#) i. V. m. [§ 47 Abs.1 SGB I](#))

#### **1.2 Auszahlung am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt**

##### **1.2.1 Kostenpflicht**

Die Auszahlung von Geldleistungen an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten ist grundsätzlich kostenpflichtig (Abs.1 S.2).

##### **1.2.2 Ausnahme von der Kostenpflicht**

Die Auszahlung von Geldleistungen an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten erfolgt ausnahmsweise kostenlos, wenn der Leistungsrechte unverschuldet kein Konto einrichten kann und dies nachgewiesen hat (Abs.1 S.3).

#### **1.3 Basiskonto**

Seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (ZKG) am 11.04.2016 hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) bei einem Geldinstitut gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ([§§ 30 ff. ZKG](#)). Der Antrag auf Einrichtung eines Basiskontos kann nur aufgrund der in [§§ 35-37 ZKG](#) normierten Gründe abgelehnt werden.

##### **1.3.1 Beratungspflicht gem. § 14 SGB I**

Die BA hat den Antragsteller gem. § 14 SGB I ggf. über die durch die Zahlung mittels Zahlung zur Verrechnung (ZzV) entstehenden Kosten zu informieren und auf eine kostenfreie Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut hinzuweisen. Er ist auf seinen Anspruch auf die Einrichtung eines Basiskontos hinzuweisen.

Dem Antragsteller ist aufzuzeigen, dass ein Kostenabzug bei Auszahlung nur dann nicht vorgenommen wird, wenn ihm die Führung eines Kontos bei einem Kreditinstitut ohne eigenes Verschulden verweigert wird. Ihm wird das „Hinweisblatt“ (Anlage 1) ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht. Die einschlägigen Merkblätter für Arbeitslose enthalten ebenfalls entsprechende Hinweise.

---

<sup>1</sup> Der SEPA-Raum umfasst die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz und Monaco.

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **1.3.2 Einschaltung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Kundenbeschwerdestelle**

Bringt ein Antragsteller vor, dass ein Geldinstitut die Führung eines Girokontos verweigert, ist er darauf hinzuweisen, dass er bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens beantragen kann. Das entsprechende Antragsformular mit weiteren Informationen ist auf der Internetseite der BaFin eingestellt. Der Antragsteller ist außerdem darauf hinzuweisen, dass er auch die für das Geldinstitut zuständige Kundenbeschwerdestelle einschalten kann. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, die Einrichtung eines Kontos bei einem anderen Kreditinstitut zu beantragen.

### **1.4 Konkurrenzen**

[§ 337 SGB III](#) ist gegenüber [§ 47 SGB I](#) vorrangig.

## **2. Fälligkeit von laufenden Geldleistungen, Abs.2**

Laufende Geldleistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und so rechtzeitig veranlasst, dass der Berechtigte grundsätzlich am 1. Kalendertag des Folgemonats darüber verfügen kann. Dieser Zahlungsrhythmus gilt auch für die Auszahlung an Dritte ([z. B. §§ 48, 54 SGB I](#)).

Laufende Geldleistungen sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (auch nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz und nach dem Sekundierungsgesetz – siehe [Fachliche Weisungen zum Arbeitslosengeld, Anhang 6](#) und [Anhang 7](#)) und bei beruflicher Weiterbildung,
- Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit (nach dem SVG)
- Teilarbeitslosengeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsgeld
- Übergangsgeld
- Gründungszuschuss.

## **3. Fälligkeit von nicht laufenden Geldleistungen, Abs.3**

Abs. 3 enthält Sonderregelungen für die Auszahlung von anderen als laufenden Geldleistungen. Hinweise dazu sind in den jeweiligen fachlichen Weisungen enthalten.

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **4. Abschlagszahlungen, Abs.4**

### **4.1 Zulässigkeit von Abschlagszahlungen**

Über Abschlagszahlungen, die nur auf Antrag (formlos möglich) des Leistungsempfängers (LE) erfolgen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie sind nur zulässig, wenn bei planmäßiger Zahlung eine unbillige Härte eintreten würde. An der Feststellung der unbilligen Härte hat der LE mitzuwirken.

### **4.2 Unbillige Härte**

Der unbestimmte Rechtsbegriff unbillige Härte ist nach strengen Anforderungen zu prüfen. Die unbillige Härte bezieht sich auf die monatlich nachträgliche Zahlung unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des LE und liegt nur vor, wenn wegen einer Ausnahmesituation sofort benötigte finanzielle Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und besondere Umstände eine finanzielle „Zwischenhilfe“ erfordern (siehe Verfahren unter Punkt II.4).

## **5. Sonderregelungen bei Insolvenz des Leistungsempfängers**

### **5.1 Auszahlung an den Insolvenzverwalter ab Zugang des (Insolvenz-) Eröffnungsbeschlusses**

Ab Eröffnung des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens ist der LE gem. [§ 80 InsO](#) über das während des Verfahrens zufließende Vermögen, zu dem Sozialleistungen zählen, nicht mehr Verfügungsbefugter; die Befugnis geht auf den Insolvenzverwalter/Treuhänder über. Wird der BA als Schuldnerin des LE gem. [§ 30 InsO](#) der Beschluss über die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zugestellt, ist ab dessen **Zugang** die Zahlung des pfändbaren Teils des Leistungsanspruchs mit befreiender Wirkung nur noch an den vom Insolvenzgericht bestimmten Treuhänder möglich. Zahlungen ab Zugang des Beschlusses – gleich für welche Zeiträume – sind mit dem Treuhänder abzustimmen.

### **5.2 Zahlung an LE ohne schuldbefreiende Wirkung**

Erfolgte die Auszahlung des pfändbaren Teils der Leistung nach Zugang des Eröffnungsbeschlusses dennoch an den LE, darf dieser darüber nicht verfügen ([§ 80 InsO](#)); ggf. ist seine Verfügung gem. [§ 81 InsO](#) unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Treuhänder (nachträglich) zustimmt. Erfolgt keine Zustimmung des Treuhänders, wurde die Zahlung von der BA nicht mit schuldbefreiender Wirkung geleistet ([§ 82 InsO](#)) und ist nochmals an den Treuhänder zu zahlen.

### **5.3 Aufrechnung weiterhin möglich**

Hat die BA eine gegen den LE bestehende Forderung zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits nach [§ 51 SGB I](#) aufgerechnet, kann die Aufrechnung in unveränderter Höhe weiter erfolgen ([§ 94 InsO](#)); siehe dazu [FW 3.2.1 zu § 51 SGB I](#). Die Aufrechnung muss dem eingesetzten Treuhänder gegenüber erklärt werden.



**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **II. Verfahren**

### **1. Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)**

Geldleistungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder Dritten (z.B. [§§ 48, 54 SGB I](#)) werden durch ZzV übermittelt, siehe auch [DA 22.1](#) KEBest. Eine Übermittlung an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU- oder sonstigen Ausland ist ausgeschlossen, vgl. [§ 30 Abs. 1 SGB I](#). Der Höchstbetrag einer ZzV liegt bei 1.500 Euro pro Zahlung (Stand 06/2019).

#### **1.1 Kosten der Auszahlung per ZzV**

Für jede ZzV werden ein einheitliches [Grundentgelt](#) und ein [betragsabhängiges Auszahlungsentgelt](#) für die Barauszahlung durch die Deutsche Post AG oder die Postbank AG erhoben (Beträge siehe [Nr. 4.6 des Anhangs 10 KEBest](#)). Für FZZV (kostenfreie ZzV) übernimmt die BA die Kosten.

#### **1.2 Einbehaltung der Kosten (PZZV)**

Dem LE wird in Fällen, in denen die Leistung unter Kostenabzug zu erfolgen hat (PZZV), ein Bewilligungsbescheid über die volle Höhe der zustehenden Leistung erteilt. In diesem wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Zahlung durch ZzV das jeweils entstehende Grundentgelt vom Auszahlungsbetrag abgezogen wird. Bei der Leistungszahlung durch die entsprechenden IT-Verfahren wird dies berücksichtigt. Das betragsabhängige Entgelt (vgl. Anhang 10 der KEBest Nr. 4.6) wird bei Einlösung der PZZV in einer Filiale der Deutschen Post AG oder der Postbank AG erhoben.

#### **1.3 Zahlbarer Betrag (PZZV)**

Eine Auszahlung der Geldleistung kann erst erfolgen, wenn nach Kostenabzug für eine PZZV ein zahlbarer Betrag verbleibt (siehe auch [DA 4.1.5 KEBest](#)).

#### **1.4 Abschlusszahlung und Minimalbetrag (PZZV)**

Steht einem LE z. B. bei einer Abschlusszahlung nur ein Minimalbetrag zu, der unter den Übermittlungskosten einer PZZV liegt, ist der LE davon zu unterrichten, dass der Betrag nur auf ein Konto überwiesen werden kann.

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2. Leistungsberechtigter ohne Basiskonto**

### **2.1 Kostenpflichtige Zahlung**

Bis zur Einrichtung eines Basiskontos auf Antrag des Kunden, bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens bei der BaFin oder bis zur Entscheidung durch die zuständige Kundenbeschwerdestelle wird die Leistung kostenpflichtig ausbezahlt. Dies gilt auch für die Fälle, in welchen der Leistungsempfänger kein Überprüfungsverfahren einleitet.

### **2.2 Beschwerdeverfahren**

Der Antragsteller wird aufgefordert, die BaFin bzw. die zuständige Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe einzuschalten. Weitere Informationen und Formulare wie z.B. die Anschriften der zuständigen Stellen, das einschlägige Verfahren, die notwendigen Dokumente zur Einleitung eines Verwaltungs- oder Beschwerdeverfahrens sind auf den Internetseiten der [BaFin](#) und der Deutschen [Kreditwirtschaft](#) aufrufbar. Der Antragsteller wird über die möglichen Schritte mit Aushändigung der [Anlage 1](#) informiert.

### **2.3 Zahlung unter Kostenabzug**

Bestätigt die Kundenbeschwerdestelle oder das eingeleitete Verwaltungsverfahren, dass die Führung eines Basiskontos zu Recht wegen [§ 36 ZKG](#) verweigert wurde, liegt ein Verschulden des LE (oder Dritten) vor, so dass die Leistung weiterhin unter Kostenabzug ausbezahlt ist.

## **3. Abschlagszahlungen**

### **3.1 Ermessen**

Liegt eine unbillige Härte vor, ist in die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung die verbleibende Zeit bis zur planmäßigen Zahlung, die Höhe des als Abschlagszahlung in Betracht kommenden Betrages und der erforderliche Verwaltungsaufwand mit einzubeziehen.

### **3.2 Abschlagszahlung/Höhe**

Abschlagszahlungen dürfen nur für bereits vergangene Zeiten erfolgen. Zu berücksichtigen ist auch, ob Teile der Leistung Dritten zustehen. Abschlagszahlungen sind bei der nächsten monatlichen Zahlung in voller Höhe aufzurechnen (siehe unter Punkt I.4).

## **4. Verfahren Barauszahlung**

Das Verfahren bei einer Barauszahlung mittels Auszahlungsschein mit Barcode oder Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) ist in Nr. [22.1.2 KEBest](#) und im [Anhang 11](#) der KEBest (Barzahlungsverfahren) geregelt. Festlegungen, die eine maximal zulässige Höhe einer Barauszahlung festlegen, sind zu beachten, siehe hierzu Anhang 11 der KEBest – Grundsätze.

## **5. Erneute Auszahlung**

Das Verfahren zur (nochmaligen) Auszahlung einer (behaupteten) nicht erhaltenen Zahlung ist in [Nr. 6 des Anhangs 10 KEBest](#) geregelt.

**Gültig ab: 28.06.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **6. IT-Verfahren**

Die Durchführung der Auszahlung und der Abschlagszahlung auch auf ausländische Konten im SEPA-Raum wird durch COLIBRI unterstützt.

Die Durchführung der Auszahlung wird für die Auszahlung von BAB/WK/Abg/Übg durch das DV BAB/Reha bzw. das DV WK unterstützt.

## **7. Arbeitsmittel**

Siehe Anlage